

# RS Vwgh 1988/6/28 88/14/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34 Abs6;

## Rechtssatz

Auch für die Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (hier: Herstellung eines neuen Brunnens weil der alte Brunnen durch Hangrutschung zerstört wurde) gilt die Gegenwerttheorie.

Entscheidend ist der gemeine Wert des alten Brunnens (hier: Zeitwert S 51.000.--) und der Wert des

neuen Brunnens (Wert = Herstellungskosten S 170.000.--). Die außergewöhnliche Belastung ist mit dem Wert des alten Brunnens begrenzt. Der höhere Wert des neuen Brunnens ist Vermögensumschichtung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140059.X01

## Im RIS seit

28.06.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)